



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wissenschaft und Wirtschaft

Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Ref. III B 2  
11019 Berlin

- per Mail -

**Stellungnahme des Landes Sachsen-Anhalt zum Entwurf der Verordnung  
zu durchschnittlichen Strompreisen für die Besondere  
Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes  
(Durchschnittsstrompreis-Verordnung – DSPV)**

25. Januar 2016

35 / 32349 - EEG

Dr. Klamser

Tel.: +49 391 567-4710

klamser@mw.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf der Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Durchschnittsstrompreis-Verordnung – DSPV) Stellung nehmen zu können.

**Vorbemerkungen**

Mit der Durchschnittsstrompreis-Verordnung (DSPV) sollen die Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (ABl. C 200 vom 28.06.2014, S. 1) umgesetzt werden, wonach sich die Stromkostenintensität künftig anhand durchschnittlicher Strompreise von stromkostenintensiven Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen bemessen soll.

Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg  
Tel.: +49 (391) 567-01  
Fax: +49 (391) 615072  
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de  
www.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC MARKDEF1810

Zum den einzelnen Aspekten des Referentenentwurfs nimmt das Land Sachsen-Anhalt wie folgt Stellung:

### **Vergleichsgruppen und Netzentgelte (§ 3 Absatz 3)**

Der vom BMWi gewählte Ansatz der Bildung von Vergleichsgruppen mit tabellarischer Übersicht scheint für die Unternehmen praktikabel zu sein. Um die tatsächlichen Strommarktrealitäten jedoch besser abzubilden, müssen neben den beiden Parametern Strombezugsmengen und Vollbenutzungsstunden auch die Netzentgelte einbezogen werden. Die Netzentgelte als wesentlicher Bestandteil der Strompreise sind je nach Anschlusspunkt (Ortsnetz, Verteilnetz oder Übertragungsnetz) und Tarifgebiet / Region unterschiedlich bzw. nach Benutzungszahl rabattiert (§ 19 Abs. 2 StromNEV). Der Entwurf der DSPV erkennt den für diese Regelung bedeutsamen Schwellenwert von 7.000 Benutzungszahlen an und führt diesen unter bestimmten Bedingungen als feste Untergruppengrenze im § 3 Abs. 3 ein. Die StromNEV differenziert aber im § 19 Abs. 2 Schwellenwerte in 3 Klassen von mindestens 7.000, 7.500 bzw. 8.000 Benutzungszahlen und weist dabei je nach Klasse Rabatte von 80, 85 und 90 Prozent aus. Dieses sollte im Verordnungsentwurf synchron gestaltet werden.

### **Auswirkungen auf Unternehmen, die aus der besonderen Ausgleichsregel des EEG 2014 herausfallen**

Die Verwendung des Durchschnittspreisansatzes im Verordnungsentwurf hat zur Folge, dass es laut einer Prognos-Modellrechnung etwa 80 Unternehmen geben könnte, die durch die Anwendung der Durchschnittsstrompreise aus der Besonderen Ausgleichsregel herausfallen. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet das eine erhebliche Kostenmehrbelastung, die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit bzw. auf bestehende Arbeitsplätze haben werden. Für diese Unternehmen ist eine Übergangsregel erforderlich, die aber abgestimmt auf die Auswirkungen aus dem Verordnungsentwurf so im EEG 2014 noch nicht enthalten ist. Wir gehen davon aus, dass dem BMWi dieses Problem bekannt ist und eine entsprechende Übergangsregel bei der anstehenden Novellierung des EEG vorgesehen wird.

Ich bitte Sie, diese Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Dr. Uwe Schrader